

Förderaufruf
zur
„Beteiligung von Armutsbetroffenen,
Expertise zur Armutsbekämpfung
sowie Sozialplanung in Nordrhein-Westfalen“

Ein Förderaufruf des

**Ministerium für Arbeit,
Gesundheit und Soziales
des Landes Nordrhein-Westfalen**



Düsseldorf, den 31. März 2025

Hintergrund

Der Landtag NRW hat dem Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales (MAGS) für das Jahr 2025 zusätzliche Mittel zur Umsetzung von „Maßnahmen zur Armutsbekämpfung und für sozialen Zusammenhalt“ bereitgestellt. Mit dem vorliegenden Aufruf bündelt das MAGS die Förderung zweckgerichteter Vorhaben zur Armutsbekämpfung und Sozialplanung vorrangig in den Kreisen und kreisfreien Städten Nordrhein-Westfalens für den gesetzten Zeitrahmen im Kontext einer langfristigen „Strategie gegen Armut“.

Die Schwerpunkte liegen im Strategiefeld „Politische Beteiligung Armutserfahrener“ (Baustein 1) sowie flankierend in der maßnahmenvorbereitenden Wissensermittlung für die Strategiefelder „Konkrete Hilfen“, „Zukunftsfähige Sozialverwaltungen“ und „Klimasozialpolitik“ (Baustein 2) sowie in der Unterstützung der kommunalen Sozialplanung (Baustein 3).

Inhaltsverzeichnis

Fördergegenstände	4
Baustein 1: Stärkung der politischen Beteiligung Armutsbetroffener	4
Baustein 2: Wissensermittlung zur Armutsbekämpfung	5
Baustein 3: Unterstützung der kommunalen Sozialplanung	7
Antragsberechtigung	8
Baustein 1	8
Baustein 2	9
Baustein 3	9
Art, Umfang und Höhe der Zuwendung	10
Baustein 1	10
Baustein 2	10
Baustein 3	10
Dauer der Förderung	10
Antrag	11
Baustein 1	11
Baustein 2	11
Baustein 3	11
Sach-/Ergebnisbericht	11
Baustein 1	12
Baustein 2	12
Baustein 3	12
Fachliche Begleitung	12
Baustein 1	12
Baustein 3	12
Förderentscheidung und Auswahlkriterien	13
Baustein 1	13
Baustein 2	13
Baustein 3	13
Einreichfrist und Verfahren	14

Fördergegenstände

Baustein 1: Stärkung der politischen Beteiligung Armutsbetroffener

„Die politische Beteiligung von Menschen mit Armutserfahrung ist durch einen Mangel an sozialen und ökonomischen Ressourcen, eine unsichere Lebenslage und eine geringe Anerkennung ihrer Anliegen erschwert. Diese Hürden schlagen sich – im Vergleich zu Personen ohne Armutserfahrung – in geringerer Wahlbeteiligung, kaum vorhandener Repräsentation in Parteien und Parlamenten und unterdurchschnittlicher Beteiligung im formalen zivilgesellschaftlichen Engagement nieder. Durch die bestehenden Ausschlüsse sinkt das Vertrauen von Menschen mit Armutserfahrung in die Demokratie. Eine Steigerung ihrer politischen Beteiligung kann deswegen sowohl einen Beitrag zur Bekämpfung von Armut als auch zur Stärkung der Demokratie leisten“ (vgl. Gille, Christoph/Münch, Thomas/van Rießen, Anne (2023), Selbstvertretung in der Armutsbekämpfung, Düsseldorf. S. 7).

Die politische Beteiligung findet subsidiär in der konkreten Lebenswelt der Menschen mit Armutserfahrung vor Ort in den Kommunen statt – mit erlebbaren und gestaltbaren Bezügen zu individueller Erfahrung, eigenem Handeln, Engagement und relevanten politisch-administrativen Strukturen. Politische Teilhabe bedeutet auch immer gesellschaftliche Teilhabe, die das Einsamkeitsrisiko auch armutsbetroffener Menschen senken kann.

Gefördert werden daher die Entwicklung und Durchführung von Formaten zur Beteiligung von Menschen mit Armutserfahrung vor Ort in den Kreisen, Gemeinden und kreisfreien Städten des Landes Nordrhein-Westfalen, mit dem Ziel,

1. die politische Beteiligung von Menschen mit Armutserfahrung und die Resilienz der Demokratie zu stärken,
2. Kompetenzen zur Selbsthilfe und politische Bildung zu vermitteln,
3. konkrete Impulse für die lokale Leistungserbringung, Infrastruktur- und Politikgestaltung vor Ort einzubringen sowie
4. ein Netzwerk von Menschen mit Armutserfahrung aufzubauen und/oder zu unterstützen, das auch Akteur und Ansprechpartner für eine überregionale Selbstvertretung sein kann.

Förderfähig sind Ausgaben für

- a. Personal, insbesondere zur Initiierung, Planung und Durchführung der Beteiligungsformate, zur Dokumentation, Auswertung und Nachverfolgung der Ergebnisse sowie der Netzwerkkoordination und
- b. Sachkosten, wie
 - Raummieten und Nebenkosten zur Durchführung der Beteiligungsformate,
 - Sachmittel (wie für Verbrauchsmaterial, Öffentlichkeitsarbeit, Verpflegung während der Durchführung von Beteiligungsformaten),
 - Fahrtkosten der armutsbetroffenen Teilnehmerinnen und Teilnehmer zum Veranstaltungsort, sofern nicht durch bereits erbrachte Leistungen oder Leistungsansprüche an Dritte gedeckt,
 - Honorare für zu beteiligende Fachexpertinnen und Fachexperten.

Personalausgaben sind förderfähig, sofern das Personal zusätzlich in Zusammenhang mit der Erbringung der Leistung eingesetzt wird und keine laufenden Kosten ersetzt. Ausgaben für Personal zur verwaltungsmäßigen Umsetzung der Vorhaben sind nicht förderfähig. Ausgaben für Investitionen sind nicht förderfähig.

Wünschenswert ist, dass je ein (koordiniertes) Vorhaben in den 53 Kreisen und kreisfreien Städten in Nordrhein-Westfalen geplant, beantragt und umgesetzt wird. Die Vorhaben können aus mehreren Untervorhaben bestehen, zum Beispiel differenziert nach regionalen Einheiten (wie Gemeinden, Stadtteilen oder Quartieren), Themen oder Zielgruppen (Weiteres siehe auch unter „Antragsberechtigung“).

Die Angebote zur Beteiligung müssen für alle interessierten Bürgerinnen und Bürger barriere- und diskriminierungsfrei zugänglich sein. Eine Interessensgruppen- oder einrichtungsspezifische Einschränkung zur Beteiligung erfolgt nicht.

Baustein 2: Wissensermittlung zur Armutsbekämpfung

Zur erfolgreichen Armutsbekämpfung werden auch neue Bestände an gesichertem Wissen und wissenschaftlichen Beiträgen benötigt, insbesondere zu aktuellen Problemstellungen.

Die Auswahl der Themen beruht auf den Ergebnissen eines Workshops, der Ende 2023 mit dem Netzwerk von Menschen mit Armutserfahrung „53 Impulse“ zur Armutsbekämpfung in Nordrhein-Westfalen im Auftrag des Ministeriums für Arbeit, Gesundheit und Soziales durchgeführt wurde. Thema 1 und 3 wurden gesondert erarbeitet, das Thema 2 ist eine Bündelung verschiedener Impulse.

Gefördert werden Expertisen zu einem der folgenden Themen unter Berücksichtigung folgender Aspekte:

1. „Kommunale Sozial- oder Kulturpässe in Nordrhein-Westfalen“

Aufbereitung und Darstellung des Forschungsstands und der sozial- und armutspolitischen Problemstellung, Auswertung vorhandener sekundärer und/oder ergänzende Erhebung primärer Daten, insbesondere zu Einsatz in den 53 Kreisen und kreisfreien Städten in Nordrhein-Westfalen, mit Erhebung zu Teilnahmeberechtigung, Leistungsumfang und Inanspruchnahme sowie Höhe des öffentlichen Mitteleinsatzes, fachliche Auswertung, Bewertung aus unterschiedlichen Perspektiven, insbesondere aus Sicht von Betroffenen, Fachexperten der sozialen Praxis sowie unter besonderer Berücksichtigung des Beitrags zur sozialen Sicherung und Armutsbekämpfung, Handlungsempfehlungen

2. "Soziale Dimensionen von Maßnahmen zu Klimaschutz und Klimaanpassung"

Aufbereitung und Darstellung des Forschungsstands und der sozial- und armutspolitischen Problemstellung, Auswertung insbesondere in Bezug auf soziale Ausgleichsfunktion und Resilienz sozialer Sicherung, Armutsbekämpfung und Akzeptanz von Klimaschutz und Klimaanpassungspolitik, Systematik und Einordnung von aktuellen und in Diskussion stehenden Instrumenten der Klimaschutz-/anpassungspolitik mit Blick auf Auswirkungen für einkommensschwache Personen und Haushalte, fachliche Auswertung, Bewertung aus unterschiedlichen Perspektiven unter besonderer Berücksichtigung des Beitrags zur sozialen Sicherung, Armutsbekämpfung und Klimaschutz, Handlungsempfehlungen, wünschenswert sind auch Expertisen mit ausgewählten europäischen oder internationalen Vergleichen oder Hinweisen auf best-practices

3. "Digitale Ausstattung und Kompetenzen einkommensarmer Haushalte"

Aufbereitung und Darstellung des Forschungsstands und der sozial- und armutspolitischen Problemstellung, Auswertung vorhandener sekundärer und/oder ergänzende Erhebung primärer Daten zu Verbreitung, Umfang, Qualität, nicht gedeckter materieller wie immaterieller Bedarfe (wie Hilfestellungen, Schulungen, kommerzielle Services o.a.), fachliche Auswertung, Bewertung aus unterschiedlichen Perspektiven, insbesondere aus Sicht von Betroffenen, Fachexperten der sozialen Praxis sowie unter besonderer Berücksichtigung des Beitrags zur sozialen Sicherung und Armutsbekämpfung, Handlungsempfehlungen

Baustein 3: Unterstützung der kommunalen Sozialplanung

Ziel einer kommunalen integrierten und strategischen Sozialplanung ist es, unter Beteiligung der weiteren sozialen Akteure in den einzelnen Stadtteilen und Quartieren gleichwertige Lebensverhältnisse vor Ort herzustellen, Armutsprävention und Armutsfolgenbekämpfung zu unterstützen und die Teilhabechancen für alle Bürgerinnen und Bürger zu gewährleisten.

Eine integrierte, strategische Sozialplanung findet sowohl auf der gesamtstädtischen als auch auf der sozialräumlichen Ebene statt. Die hierbei ermittelten benachteiligenden Lebenslagen sind mehrdimensional und lassen sich nicht durch einzelne Ursachen erklären und beseitigen. Dementsprechend sollten auch die Analysen von Lebenslagen mehrdimensional sein: Sozial-, Bildungs-, Arbeitsmarkt-, Wirtschafts-, Umwelt-, und Gesundheits- sowie städtebauliche Daten müssen auf kleinräumiger Ebene gemeinsam betrachtet werden. Mit einer zentralen technischen Lösung können die Lebenslagen der Menschen zusammenhängend analysiert und die Analysen für möglichst viele ämter- und dezernatsübergreifende Planungsprozesse sowie eine zielgruppen- und bedarfsorientierte Angebots- und Maßnahmenentwicklung genutzt werden.

Kreise, kreisfreie Städte sowie kreisangehörige Städte und Gemeinden in Nordrhein-Westfalen erhalten auf Antrag finanzielle Unterstützung zur Implementierung oder Weiterentwicklung der Open-Source-Software „KomMonitor“ (<https://kommonitor.de/>), einem webbasierten Geoinformationssystem („Datenplattform“) zur Integration und Analyse kleinräumiger Datenbestände zur dauerhaften Nutzung. Ziel ist es, dass zukünftig die Datenbestände auch ohne vertiefte Kenntnisse in

Geoinformationssystemen durch alle Fachbereiche kleinräumig ausgewertet werden können. Hierfür eignet sich in besonderer Weise ein Geoinformationssystem, das über einen angemessenen Funktionsumfang verfügt und von den Nutzerinnen und Nutzern vollständig über einen Web-Browser bedient werden kann.

Förderfähig ist die Finanzierung von Sachausgaben für die Einrichtung und Wartung von „KomMonitor“ auf Servern der Kommune oder für die Einrichtung, Hosting und Wartung der Software auf externen Servern sowie den laufenden Support während der Projektlaufzeit. Die Übernahme / Bezuschussung von Personalausgaben der Zuwendungsempfängerin / des Zuwendungsempfängers ist nicht möglich.

Antragsberechtigung

Antragsberechtigt sind alle im Folgenden Genannten, die die definierten Voraussetzungen und Bewerbungsbedingungen erfüllen und ihr Projekt bis zum Bewerbungsschluss am **13. Juni 2025** per E-Mail eingereicht haben.

Mit Ausnahme von Gemeinden und Gemeindeverbänden sind bei juristischen Personen der Ausschluss der Gewinnerzielungsabsicht sowie die Verpflichtung zur Gewinnthesaurierung im Gesellschaftsvertrag bzw. in der Satzung zu regeln.

Die Förderung der einzelnen Bausteine erfolgt unabhängig voneinander. Eine parallele Förderung von verschiedenen Bausteinen bei einem Zuwendungsempfänger ist möglich.

Baustein 1

Antragsberechtigt sind

- Kreise und kreisfreie Städte in Nordrhein-Westfalen,
- Träger der freien Wohlfahrtspflege,
- anerkannte Träger der freien Jugendhilfe,
- Träger von Aus- und Weiterbildungseinrichtungen,
- Kirchen,
- Gewerkschaften,
- lokale Netzwerke oder Initiativen, Vereine und Stiftungen.

Wünschenswert ist, dass je ein (koordiniertes) Vorhaben in den 53 Kreisen und kreisfreien Städten in Nordrhein-Westfalen geplant, beantragt und umgesetzt wird. Neben einem koordinierten und kooperativen Vorgehen ist die fachübergreifende Zusammenarbeit mit den Trägern, Akteuren und mit den Betroffenen vor Ort eine wesentliche Grundlage für das Gelingen der Projekte. Über jedes Vorhaben soll die Kommune mit Planungsbeginn informiert werden, damit bei Bedarf und Wunsch Abstimmungen zwischen verschiedenen Vorhaben initiiert werden können.

Bei mehreren Förderinteressenten aus einer Gebietskörperschaft gilt: Koordinierte Vorhaben, die über einen federführenden Antragsteller eingereicht werden und das gemeinsame Vorgehen vor Ort auch in der Projektbeschreibung skizzieren, werden gegenüber einer je gesonderten Antragstellung bei der Auswahlentscheidung besonders gewürdigt.

Die Weiterleitung der Zuwendung wird zugelassen. Damit ist es möglich, koordinierte Vorhaben aus mehreren Untervorhaben zu beantragen, die von unterschiedlichen Trägern durchgeführt werden. Hierbei ist sicherzustellen, dass die für die Zuwendungsempfängerin oder den Zuwendungsempfänger maßgebenden Bestimmungen des Zuwendungsbescheides einschließlich der Nebenbestimmungen, auch Dritten auferlegt werden, soweit zutreffend.

Baustein 2

Antragsberechtigt sind öffentlich-rechtliche Universitäten und öffentlich-rechtliche Hochschulen für angewandte Wissenschaften sowie staatlich anerkannte Hochschulen und außeruniversitäre Forschungseinrichtungen.

Die Weiterleitung der Zuwendung wird zugelassen. Damit ist es möglich, Expertisen in Kooperationen zu erstellen. Hierbei ist sicherzustellen, dass die für die Zuwendungsempfängerin oder den Zuwendungsempfänger maßgebenden Bestimmungen des Zuwendungsbescheides einschließlich der Nebenbestimmungen, auch Dritten auferlegt werden, soweit zutreffend.

Baustein 3

Antragsberechtigt sind alle Kreise, kreisfreien Städte sowie die kreisangehörigen Städte und Gemeinden in Nordrhein-Westfalen.

Art, Umfang und Höhe der Zuwendung

Die Zuwendung wird als nicht rückzahlbare, vorhabenbezogene Zuwendung bereitgestellt. Die Gewährung einer Zuwendung ist nicht möglich, wenn der Gegenstand bereits gefördert wird oder eine Förderung nach anderen Bestimmungen erfolgt.

Baustein 1

Die Zuwendung erfolgt als Projektförderung. Die Finanzierung erfolgt im Wege der Vollfinanzierung, bei Kreisen und kreisfreien Städten im Wege der Anteilsfinanzierung im Umfang von 80% der förderfähigen Gesamtkosten. Die Zuwendung wird bis zur Höhe in Abhängigkeit von der Anzahl der Empfänger von sozialen Mindestsicherungen (Stand: 31. Dezember 2023, s. Anlage 1) (bei Kommunen zuzüglich Eigenanteil in Höhe von 20%) gewährt.

Mehrausgaben können auf Antrag und Nachweis unter Berücksichtigung verfügbarer Mittel bewilligt werden.

Baustein 2

Die Zuwendung erfolgt als Projektförderung. Die Finanzierung erfolgt im Wege der Vollfinanzierung und wird zu Themen 1 („Kommunale Sozial- oder Kulturpässe in Nordrhein-Westfalen“) und 2 ("Soziale Dimensionen von Maßnahmen zu Klimaschutz und Klimaanpassung") in Höhe von bis zu 100.000 Euro sowie zu Thema 3 ("Digitale Ausstattung und Kompetenzen einkommensarmer Haushalte") in Höhe von bis zu 200.000 Euro gewährt.

Baustein 3

Die Zuwendung erfolgt als Projektförderung. Die Finanzierung erfolgt im Wege der Anteilsfinanzierung im Umfang von 80% der förderfähigen Gesamtkosten. Die Förderung ist je Projekt auf insgesamt 40.000 Euro (zuzüglich Eigenanteil in Höhe von 20%) für den gesamten Förderzeitraum begrenzt.

Dauer der Förderung

Der Durchführungszeitraum endet am 31. Dezember 2025.

Antrag

Die Antragsunterlagen stehen auf den Internetseiten des MAGS zum Download bereit.

Baustein 1

Wünschenswert ist, dass je ein koordiniertes Vorhaben in den 53 Kreisen und kreisfreien Städten in Nordrhein-Westfalen geplant, beantragt und umgesetzt wird (s. hierzu auch „Antragsberechtigung“). Die Vorhaben können aus mehreren Untervorhaben bestehen, zum Beispiel differenziert nach regionalen Einheiten (wie Gemeinden, Stadtteilen oder Quartieren), Themen oder besondere Zielgruppen von Armutsbetroffenen (wie Alleinerziehende, Menschen mit gesundheitlichen Beeinträchtigungen, Ältere, Migranten, Familien, Kinder und Jugendliche).

Baustein 2

Im Konzept sind neben der kurzen Darstellung des Themas, der Einordnung in Forschungsüberblick und Leitfragen das Forschungsdesign inklusive Darstellung des Forschungsstands, der Methodik (wie Auswertung von Literatur, amtlicher wie nicht amtlicher Daten, Meta-Studie, eigene Stichprobenerhebung, Experten-Interviews) sowie die geplanten, barrierefreien Veröffentlichungswege darzustellen.

Baustein 3

Erfolgt die Förderung einer kreisangehörigen Kommune, so verpflichtet sich diese, den Kreis sowie die anderen kreisangehörigen Kommunen über ihr Vorhaben vor Antragstellung zu informieren. Kreisangehörige Kommunen und die Kreisverwaltung eines Kreises willigen mit der Förderung darin ein, dass die Datenplattform auch durch die jeweils anderen kreisangehörigen Kommunen bzw. durch die Kreisverwaltung genutzt werden kann. Der Zugriff auf einzelne Datensätze kann unabhängig davon durch technische Maßnahmen jeweils beschränkt werden. Auf diese Weise soll vermieden werden, dass sich innerhalb eines Kreises Parallelstrukturen etablieren, gleichzeitig wird perspektivisch eine kreisweite, kleinräumige Berichterstattung und Planung ermöglicht.

Sach-/Ergebnisbericht

Die Projektträger erklären ihr Einverständnis mit einer möglichen Darstellung der Maßnahme im Rahmen von Veröffentlichungen des MAGS.

Baustein 1

Die Zuwendungsempfänger legen dem Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes Nordrhein-Westfalen zum **31. März 2026** einen Sachbericht über den Einsatz der Mittel vor.

Im Sachbericht sind die durchgeführten Aktivitäten zur Beteiligung, die Teilnehmeranzahl und ungefähre soziodemographische Zusammensetzung sowie Einschätzungen zu den erreichten Beiträgen gemäß den o.g. Zielen aufzuführen.

Baustein 2

Die Zuwendungsempfänger legen dem Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes Nordrhein-Westfalen zum **31. Dezember 2025** die erstellte Expertise als pdf-Datei sowie einen Ergebnisbericht über die geplante Veröffentlichung der wissenschaftlichen Befunde vor.

Baustein 3

Die Zuwendungsempfänger legen dem Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes Nordrhein-Westfalen zum **31. März 2026** einen Sachbericht über den Einsatz der Mittel vor.

Fachliche Begleitung

Baustein 1

Die fachliche Begleitung während der Durchführung der Vorhaben erfolgt durch das Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes Nordrhein-Westfalen und gegebenenfalls durch beauftragte Dritte. Die Zuwendungsempfänger erklären sich mit Antragstellung bereit, an Angeboten und Gesprächen im Rahmen der fachlichen Begleitung teilzunehmen.

Baustein 3

Die Landesgesellschaft G.I.B. NRW (<https://www.gib.nrw.de/tas>) unterstützt die Kommunen auf Wunsch bei der Implementierung der Sozialplanung, der Initiierung von ressortübergreifenden Arbeitsgruppen, der Festlegung eines Indikatorensets oder auch bei der Entwicklung von kleinräumigen Gebietseinheiten. Diese Dienstleistung steht allen Kommunen in Nordrhein-Westfalen kostenfrei sowohl grundsätzlich als

auch im Rahmen der Antragstellung zur Verfügung (<https://gib.nrw.de/thema/armuts-bekaempfung-und-sozialplanung/kommonitor/>).

Darüber hinaus werden durch die G.I.B. laufend Schulungen und ein interkommunaler Austausch zu „KomMonitor“ angeboten.

Förderentscheidung und Auswahlkriterien

Ein Anspruch der Antragstellenden und Bewerbenden auf Zuwendung besteht nicht, vielmehr entscheiden die auswählende und die bewilligende Stelle aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

Die Verwendung der Antragsvordrucke ist zwingend erforderlich.

Baustein 1

Die Entscheidung über die Förderfähigkeit für Anträge erfolgt durch das Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes Nordrhein-Westfalen auf Grundlage einer zweckgerichteten Konzeption (insbesondere einer überzeugenden Darstellung der Beiträge zu den o.g. vier Zielen, der geplanten Aktivitäten und Beteiligungsformate sowie des Vorgehens zur Teilnehmerakquise) und eines plausiblen Ausgaben- und Vorhabenplans.

Baustein 2

Die Begutachtung der eingegangenen Bewerbungen und Förderentscheidung erfolgt durch das MAGS gegebenenfalls unter Beteiligung fachlicher Voten unabhängiger Dritter anhand der Kriterien zur Eignung des Bewerbers auf Basis der Vorlagen von Referenzen zu vergangenen Forschungsprojekten sowie der fachlichen und wissenschaftlichen Qualität des Konzepts, des Forschungsdesigns und der Methodik.

Baustein 3

Die fachlich-inhaltliche Entscheidung über die Förderfähigkeit eines Projektes trifft das Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes Nordrhein-Westfalen. Bei einer geplanten Weiterentwicklung von „KomMonitor“ ist eine Darstellung des Projektvorhabens (Änderungsbedarf, Nutzen und Zielsetzung) vorzulegen.

Einreichfrist und Verfahren

Vollständige Antragsunterlagen können bis zum **13. Juni 2025** elektronisch beim Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales NRW unter folgender Adresse eingereicht werden:

Aufruf-Armutsbekaempfung@mags.nrw.de

Bei Fragen zum Projektaufruf wenden Sie sich bitte an das Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes Nordrhein-Westfalen unter

Aufruf-Armutsbekaempfung@mags.nrw.de

oder an folgende Ansprechpartnerinnen und Ansprechpartner:

Baustein 1 und 2:

Frau Dr. Jennifer Neubauer, Telefon: 0211/855-4241

Frau Katie Skopke, Telefon: 0211/855-3142 (Baustein 1)

Herr Jörn Driller, Telefon: 0211/855-3899 (Baustein 2)

Baustein 3:

Herr Wolfgang Kopal, Telefon: 0211/855-3499

Frau Stefanie Egert, Telefon: 0211/855-4458

Herr Sven Müller, Telefon: 0211/855-4245

Die Verwendung der Antragsvordrucke ist zwingend erforderlich. Das Antragsformular sowie weitere Unterlagen und Informationen zum Aufruf stehen unter <https://www.mags.nrw/armutsbekaempfung-und-sozialplanung>

als Download zur Verfügung.

Die Auswahl auf Grundlage vollständiger Antragsunterlagen erfolgt schnellstmöglich mit einer Entscheidung durch das Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes Nordrhein-Westfalen.

Mit Vorlage des Förderantrags kann der vorzeitige Maßnahmenbeginn beantragt werden. Die Gewährung des vorzeitigen Maßnahmenbeginns wird dem Antragsteller schriftlich mitgeteilt.

Nach fachlich-inhaltlicher Prüfung der Anträge durch das Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes Nordrhein-Westfalen werden die Antragsteller aufgefordert, ihren Antrag postalisch und mit Originalunterschrift der / des Handlungsbevollmächtigten der zuständigen Bezirksregierung zuzuleiten. Die Bezirksregierungen übernehmen als Bewilligungsbehörden die administrative Durchführung der Projektförderung und sind für die förderrechtliche Betreuung der geförderten Projekte zuständig.